

Rechtsanwälte
Hohage, May & Partner
Hamburg, Hannover, München

Rechtsanwalt Stephan May
Tel.: 040/41460-14
Fax: 040/414601-11
Mail: may@hohage-may.de

**BTHG - Chancen und Grenzen der
Gestaltungsmöglichkeiten in der Pflege**

Bundesteilhabegesetz

§ 13 SGB XI Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu anderen Sozialleistungen

(3) ...³ Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Buch, ... bleiben unberührt, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig; die notwendige Hilfe in den Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 ist einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren.

Bundesteilhabegesetz

Begründung Änderungsantrag 39 zum Entwurf PSG III zu § 13 SGB XI

Da Pflege und Eingliederungshilfe auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben haben, wird die bisherige Rechtslage im Übrigen aufrechterhalten. Die Leistungen der Pflegeversicherung und die Leistungen der Eingliederungshilfe werden also wie bisher nebeneinander gewährt.

Bundesteilhabegesetz

Verhältnis der Eingliederungshilfe zur Pflege

Welchem **Ziel** dient die konkrete Maßnahme

Aufgabe EGH, § 90 SGB IX
„...LB eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.“

Aufgabe der Pflege, § 2 SGB XI
„Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen den Pflegebedürftigen helfen, trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfen sind darauf auszurichten, die geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten.“

Bundesteilhabegesetz

Pflegestärkungsgesetz II

- Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff
- Neue Pflegesachleistung
- Neue Begutachtungs-Assessment (NBA)

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff seit 1.1.2017:

§ 14 SGB XI

*(1) Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, **kognitive oder psychische Beeinträchtigungen** oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können.*

 Im Einzelnen § 14 Abs. 2

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

und neue Sachleistung der Pflegeversicherung:

§ 36 SGB XI Pflegesachleistung

*(1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf **körperbezogene Pflegemaßnahmen** und **pflegerische Betreuungsmaßnahmen** sowie auf **Hilfen bei der Haushaltsführung** als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Der Anspruch umfasst pflegerische Maßnahmen in den in § 14 Absatz 2 genannten Bereichen Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.*

führen zu erheblichen Schnittmengen und Abgrenzungsschwierigkeiten!

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

Das neue Begutachtungs-Assessment (NBA)

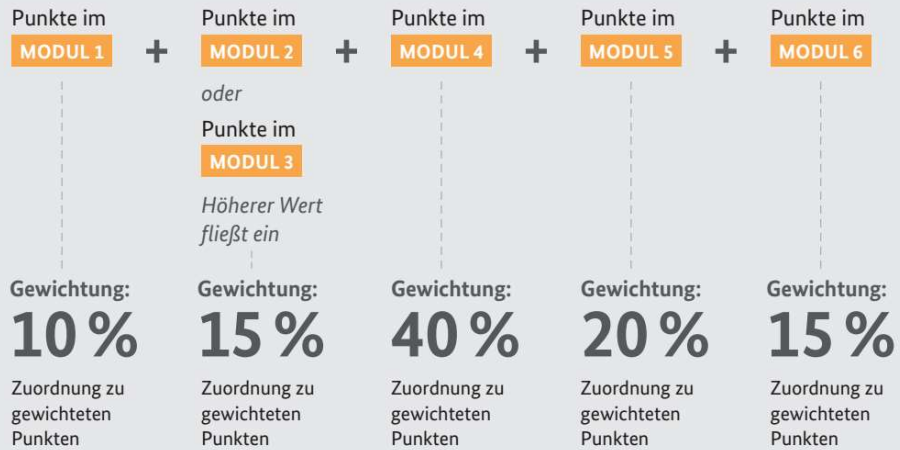
- Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder Gestaltung von Lebensbereichen
- Abhängigkeit von personeller Hilfe
- nicht nur bei einigen Verrichtungen der Grundpflege
- sondern in allen relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung
- Grad der Selbstständigkeit statt Zeitaufwand

I. ERFASSUNG DER SELBSTÄNDIGKEIT UND DER FÄHIGKEITEN IN SECHS LEBENSBEREICHEN UND ZWEI ZUSÄTZLICHEN BEREICHEN



Quelle: Bundesministerium für Gesundheit, „Praxisseiten Pflege“

2. BERECHNUNG UND GEWICHTUNG DER PUNKTE



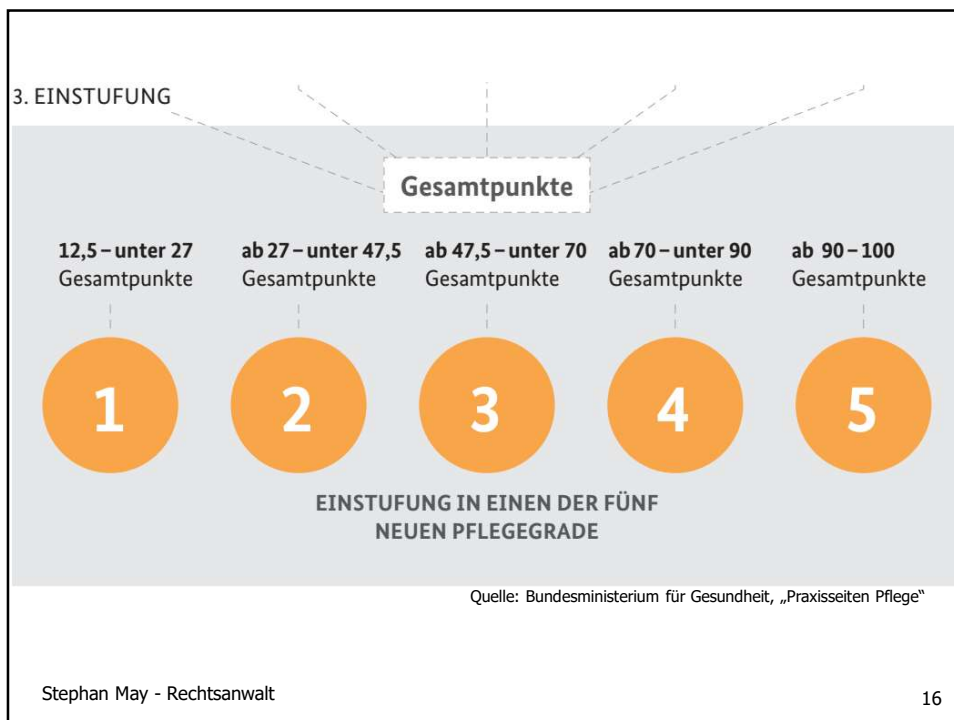
Quelle: Bundesministerium für Gesundheit, „Praxisseiten Pflege“

Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten		Die Fähigkeit ist:			
		vorhanden / unbeeinträchtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
2.2	Örtliche Orientierung	0	1	2	3
2.3	Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	0	1	2	3
2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3
2.9	Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	0	1	2	3
2.10	Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
2.11	Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3

Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen		Wie oft muss eine Pflegeperson eingreifen/unterstützen?			
		nie oder sehr selten	selten ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen	häufig zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich	täglich
3.1	Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	0	●	3	5
3.2	Nächtliche Unruhe	●	1	3	5
3.3	Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	●	1	3	5
3.4	Beschädigen von Gegenständen	●	1	3	5
3.5	Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	0	●	3	5
3.6	Verbale Aggression	0	●	3	5
3.7	Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten	●	1	3	5
3.8	Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen	●	1	3	5
3.9	Wahnvorstellungen	0	●	3	5
3.10	Ängste	0	●	3	5
3.11	Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	0	●	3	5
3.12	Sozial inadäquate Verhaltensweisen	0	●	3	5
3.13	Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	0	●	3	5
Summe: 8 Punkte von 65 möglichen					13

Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte		selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
		6.1	Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen	0	1
6.2	Ruhen und Schlafen	0	1	2	3
6.3	Sichbeschäftigen	0	1	2	3
6.4	Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen	0	1	2	3
6.5	Interaktion mit Personen im direkten Kontakt	0	1	2	3
6.6	Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes	0	1	2	3
Stephan May - Rechtsanwalt					14

Module		Gewichtung	0 Keine	1 Geringe	2 Erhebliche	3 Schwere	4 Schwerste	
1	Mobilität	10 %	0 – 1	2 – 3	4 – 5	6 – 9	10 – 15	Summe der Einzelpunkte im Modul 1
			0	2,5	5	7,5	10	Gewichtete Punkte im Modul 1
2	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	15 %	0 – 1	2 – 5	6 – 10	11 – 16	17 – 33	Summe der Einzelpunkte im Modul 2
3	Verhaltensweisen und psychische Problemlagen		0	1 – 2	3 – 4	5 – 6	7 – 65	Summe der Einzelpunkte im Modul 3
	Höchster Wert aus Modul 2 oder Modul 3		0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte für die Module 2 und 3
4	Selbstversorgung	40 %	0 – 2	3 – 7	8 – 18	19 – 36	37 – 54	Summe der Einzelpunkte im Modul 4
			0	10	20	30	40	Gewichtete Punkte im Modul 4
5	Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	20 %	0	1	2 – 3	4 – 5	6 – 15	Summe der Einzelpunkte im Modul 5
			0	5	10	15	20	Gewichtete Punkte im Modul 5
6	Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	15 %	0	1 – 3	4 – 6	7 – 11	12 – 18	Summe der Einzelpunkte im Modul 6
			0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte im Modul 6
7	Außerhäusliche Aktivitäten		Die Berechnung einer Modulbewertung ist entbehrlich, da die Darstellung der qualitativen Ausprägungen bei den einzelnen Kriterien ausreichend ist, um Anhaltspunkte für eine Versorgungs- und Pflegeplanung ableiten zu können.					
8	Haushaltsführung							
Stephan May - Rechtsanwalt							15	



Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

Wie bisher,

- keine häusliche Pflege in ehemals „stationären Einrichtungen“:

aber neue Begrifflichkeiten:

§ 36 SGB XI Pflegesachleistung

(4) Häusliche Pflegehilfe ist auch zulässig, wenn Pflegebedürftige nicht in ihrem eigenen Haushalt gepflegt werden; sie ist nicht zulässig, wenn Pflegebedürftige in einer stationären Pflegeeinrichtung oder in einer Einrichtung oder Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Absatz 4 gepflegt werden.

Stephan May - Rechtsanwalt

17

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

§ 71 SGB XI Pflegeeinrichtungen (Fassung PSG III ab 1.1.2020)

(4) Keine Pflegeeinrichtungen im Sinne des Absatzes 2 sind

1. stationäre Einrichtungen, ...

3. Räumlichkeiten,

a) in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht,

b) auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet und

Stephan May - Rechtsanwalt

18

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

c) in denen der Umfang der Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht; bei einer Versorgung der Menschen mit Behinderungen sowohl in Räumlichkeiten im Sinne der Buchstaben a und b als auch in Einrichtungen im Sinne der Nummer 1 ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, ob der Umfang der Versorgung durch Leistungserbringer weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.

Die Kriterien a) – c) müssen kumulativ vorliegen. Also z.B. kein Problem bei von den LB selbst organisierten Wohngemeinschaften.

Bundesteilhabegesetz

§ 71 SGB XI

„Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen erlässt mit dem Ziel, eine einheitliche Rechtsanwendung zu fördern, spätestens bis zum **1. Juli 2019 Richtlinien** zur näheren Abgrenzung, wann die in **Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c genannten Merkmale vorliegen und welche Kriterien bei der Prüfung dieser Merkmale mindestens heranzuziehen sind**. Die Richtlinien nach Satz 2 sind im Benehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene zu beschließen; die Länder, **die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen** auf Bundesebene sind zu beteiligen. Für die Richtlinien nach Satz 2 gilt § 17 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium für Gesundheit die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erteilt und die Genehmigung als erteilt gilt, wenn die Richtlinien nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie dem Bundesministerium für Gesundheit vorgelegt worden sind, beanstandet werden.“

Bundesteilhabegesetz

Abgrenzungsprobleme insbesondere für trägerverantwortete oder -trägerinitiierte ambulant betreute Wohngemeinschaften.

WBG auch anwendbar, wenn die Verträge über Wohnen und Betreuung rechtlich voneinander abhängig sind aber

- 3. der Unternehmer den Abschluss des Vertrags über die Überlassung von Wohnraum von dem Abschluss des Vertrags über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen tatsächlich abhängig macht.

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

§ 103 SGB IX Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf

(1) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten.

...

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

§ 43a SGB XI Inhalt der Leistung

In Räumlichkeiten im Sinne des § 43a in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches ...

... übernimmt die Pflegekasse zur Abgeltung der in § 43 Absatz 2 genannten Aufwendungen 15 Prozent der nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches vereinbarten Vergütung. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Einzelfall je Kalendermonat 266 Euro nicht überschreiten.

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

Zusammentreffen von häuslicher Pflege (Pflegegrade 2 – 5) und ambulanter Eingliederungshilfe

- Das Verhältnis von Pflege und EGH wurde (doch) nicht verändert, Änderungen ergeben sich aber aus der viel größeren Schnittmenge von Pflege und EGH durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff, insb. Die „pflegerischen Betreuungsmaßnahmen“.

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

§ 36 SGB XI Abs. (2) Satz 3:

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere

- 1. bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,*
- 2. bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie*
- 3. durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.*

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI Hamburg

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen:

*a. **Begleitung:** Anregung und Unterstützung von Aktivitäten außerhalb der Wohnung, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen, z. B. Spaziergänge in der näheren Umgebung, Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten und Begleitung bei Friedhofsbesuchen, kulturellen, religiösen oder Sportveranstaltungen oder die Begleitung bei Behördengängen.*

*b. **Dienstleistungen und Sonstiges:** Unterstützung bei der Nutzung von Dienstleistungen, Unterstützung des Pflegebedürftigen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten und Behördenangelegenheiten (z. B. Hilfen bei der Führung der Haushaltskasse, Banküberweisungen wegbringen).*

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI Hamburg

*c. **Beaufsichtigung:** Anwesenheit einer Betreuungsperson, z. B. auch um emotionale Sicherheit zu geben und Beobachtung des Pflegebedürftigen zur Vermeidung einer Selbst- und Fremdgefährdung.*

*d. **Beschäftigung:** Anleitung und Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, Hilfen zur Durchführung bedarfsgerechter Beschäftigungen, Hilfen zur Einhaltung eines bedarfsgerechten Tag-/Nachtrhythmus, Unterstützung bei Hobby und Spiel, Gesprächsangebote, Hilfestellung bei der Orientierung zu Zeit, zum Ort und zur Person sowie Hilfe zur Förderung der Kommunikation.*

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe, § 78 Abs. (2) SGB IX

... Die Leistungen umfassen

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

Leistungserbringer

Pflegerische Betreuungsleistungen können erbracht werden von:

- ambulanten Pflegediensten

und unter bestimmten Voraussetzungen auch von

- Angeboten zur Unterstützung im Alltag gem. § 45a SGB XI
- Diensten der Eingliederungshilfe ?

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

Angebote zur Unterstützung im Alltag gem. § 45a SGB XI

- Betreuungsangebote
- Angebote zur Entlastung von Pflegenden
- Angebote zur Entlastung im Alltag

Angebote zur Entlastung im Alltag bedürfen einer Anerkennung durch die zuständige Behörde, aber keine Zulassung oder Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen.

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

§ 45b SGB XI Entlastungsbetrag

(1) Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a.

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

§ 45a Abs. 4 SGB XI Umwandlungsanspruch

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit mindestens Pflegegrad 2 können bis zu 40 v. H. des Pflegesachleistungsbetrages nach § 36 SGB XI für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag in Anspruch nehmen, soweit für die entsprechenden Leistungsbeträge keine ambulanten Pflegesachleistungen bezogen wurden (Umwandlungsanspruch).

Anspruchsberechtigte sind Versicherte, die

- ausschließlich Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI),
- Kombinationsleistungen (§ 38 SGB XI) oder
- ausschließlich Pflegegeld (§ 37 SGB XI)

beziehen.

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

§ 38a SGB XI Wohngruppenzuschlag

- Ambulant betreute Wohngruppe mit 3 – 12 Pflegebedürftigen
- Pauschaler Zuschlag in Höhe von € 214,00
- Gemeinschaftliche Beauftragung einer (natürlichen oder juristischen) Person auf einer gesonderten Vertragsgrundlage für allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten oder hauswirtschaftliche Unterstützung
- Es muss sich nicht um eine ausgebildete Pflegefachkraft handeln. Die Person kann bei einem Pflegedienst beschäftigt sein, der die pflegerische Versorgung von einem oder mehreren Wohngruppenmitglieder erbringt.
- Die Tätigkeiten, welche von der gemeinschaftlich beauftragen Person erbracht werden, müssen über die üblichen Leistungen hinausgehen, die in der häuslichen Pflege erbracht werden.
- Bei der hauswirtschaftlichen Unterstützung muss der Pflegebedürftige mit einbezogen werden.

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

Zusammentreffen von ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege

- Überschreiten die Pflegebedarfe die Höchstbeträge der häuslichen Pflegesachleistung, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf (ergänzende) Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII.
- Wenn gleichzeitig ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht, gilt aber eine spezielle Regelung ...

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

§ 103 Abs. 2 SGB IX

(2) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe *außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht,*

umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches,

solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, es sei denn der Leistungsberechtigte hat vor Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. ...

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

- Der Sozialhilfeträger bleibt außen vor!
- **Wichtig auch für die Anwendung der Regeln zum Einsatz von Einkommen und Vermögen der EGH!**
- Die Hilfe zur Pflege wird von der Eingliederungshilfe „umfasst“. Der Gesetzgeber verwendet hier dieselbe Formulierung wie für die Pflege im stationären Bereich im Absatz (1) der Vorschrift.
- Nimmt man den Gesetzgeber beim Wort, sollte das bedeuten, dass die Hilfe zur Pflege Bestandteil der Fachleistung der Eingliederungshilfe ist und entsprechend auch in dieser Leistungsvereinbarung zu regeln ist.

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

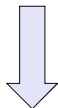
Für die Leistungen der Pflegekassen bleiben zudem alle Wahlrechte erhalten. Der Pflegebedürftige kann also

- ganz oder teilweise das Pflegegeld wählen oder auch
- die Umwandlung von 40% des ambulanten Sachleistungsbetrages in eine Kostenerstattung zum Ersatz von Aufwendungen für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI.

Bundesteilhabegesetz

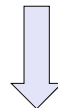
Probleme für Leistungserbringer

Ambulante EGH incl.
häusliche Pflege SGB XII



Erforderlich:
Leistungs- und Vergütungs-
Vereinbarung, § 125 SGB IX

Häusliche Pflege nach SGB XI



Versorgungsvertrag nach
§ 72 SGB XI
Problem: PDL

Bundesteilhabegesetz

Was bewirkt der Bezug von Pflegegeld?

EGH + häusliche
Pflege SGB XII



Häusliche Pflege SGB XI
Pflegegeld

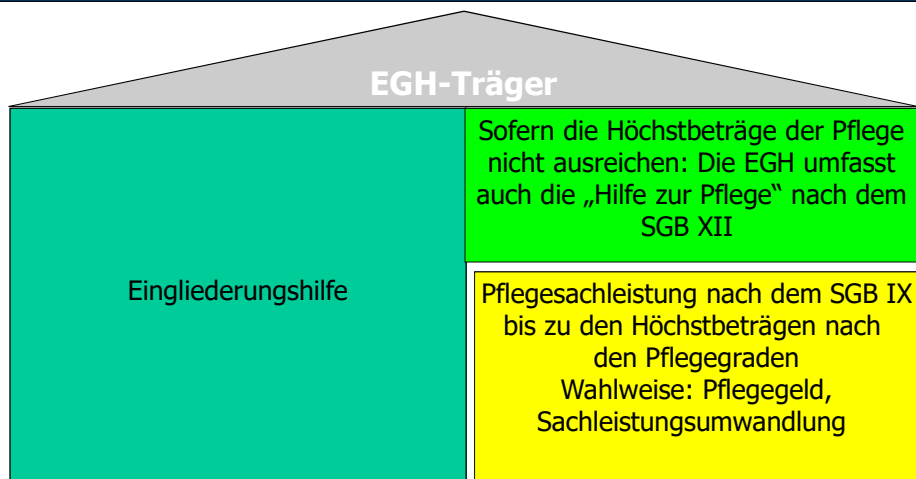
§ 37 SGB XI:

Der Anspruch [auf Pflegegeld] setzt voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld dessen Umfang entsprechend die erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen selbst sicherstellt.

Wie viele Leistung sind nach SGB XI abzurechnen?

- Im Umfang des Pflegegeldes?
- Im Umfang der Pflegesachleistungen?
- Oder noch mehr?

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III



Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

Beispiel, Pflegegrad 2, ambulant betreute Wohngemeinschaft

Pflegesachleistung	€ 689,00	Pflegedienst
- davon umwandelbar	€ 275,60	Angebot zur Unterst. im Alltag
Entlastungsbetrag	€ 125,00	Angebot zur Unterst. im Alltag, Pfleged.
Wohngruppenzuschl.	€ 214,00	gemeinsam beauftr. „Person“, kann auch MA des Dienstes der EGH sein

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

Ergänzende Regelungen des SGB XI zu den Regelungen des SGB IX zum Teilhabe-/Gesamtplan

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

§ 13 SGB XI Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu anderen Sozialleistungen

(4) Treffen Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen, *vereinbaren* mit Zustimmung des Leistungsberechtigten *die zuständige Pflegekasse und der für die Eingliederungshilfe zuständige Träger*,

1. *dass im Verhältnis zum Pflegebedürftigen der für die Eingliederungshilfe zuständige Träger die Leistungen der Pflegeversicherung auf der Grundlage des von der Pflegekasse erlassenen Leistungsbescheids zu übernehmen hat,*
2. *dass die zuständige Pflegekasse dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Träger die Kosten der von ihr zu tragenden Leistungen zu erstatten hat sowie*
3. *die Modalitäten der Übernahme und der Durchführung der Leistungen sowie der Erstattung.*

Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

Soweit auch Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch zu erbringen sind, ist der für die Hilfe zur Pflege zuständige Träger zu beteiligen. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen beschließt gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe bis zum 1. Januar 2018 in einer Empfehlung Näheres zu den Modalitäten der Übernahme und der Durchführung der Leistungen sowie der Erstattung und zu der Beteiligung des für die Hilfe zur Pflege zuständigen Trägers.

- Anhörungsrechte der Verbände.
- Zustimmungserfordernis BMAS